

## **Taxordnung 2026**

### **1. Geltungsbereich und Grundlage**

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner im Wohn- und Pflegeheim Plaid. Als Grundlage für die Taxgestaltung gelten die Kantonalen Richtlinien des Kantons Graubünden in Anlehnung an das Krankenpflegegesetz (KPG), sowie das Einstufungs- und Abrechnungssystem gemäss BESA Leistungskatalog 2020.

### **2. Taxgestaltung**

Die Taxgestaltung stützt sich auf die BESA-Einstufung; die Pensionskosten im Einzelzimmer, den Anteil gemäss obligatorischen Krankenversicherung (OKP), gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) und die Betreuungskosten für den Bewohner, ergeben sich aus den Tabellen 2.6, 3. und 4.

#### **2.1 Pflegekosten**

Das BESA ist ein System für Ressourcenabklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung. Mit dem BESA Leistungskatalog werden die erbrachten KVG-pflichtigen Leistungen gemäss KLV Artikel 7 erfasst und von nicht KVG-pflichtigen Leistungen getrennt.

Das BESA ist in 12 Stufen eingeteilt. Zwischen der Stufe 0-12 besteht jeweils pro Stufe ein 20-Minuten Schritt.

Die 10 Massnahmenpakete sind in 5 Pflege Themen gebündelt:

- Psychogeriatrische Leistungen
- Mobilität, Motorik und Sensorik
- Körperpflege
- Essen und Trinken
- Medizinische Pflege

Die Querschnittsleistungen haben fixe Zeitzuschläge in Abhängigkeit zu den Pflegestufen. Die Leistungen werden erstmals frühestens nach 7 Tagen retrospektiv erfasst. Eine Beurteilung wird mindestens zweimal jährlich durchgeführt, oder wenn eine wesentliche gesundheitliche Veränderung eintritt. Notwendige Anpassungen der Pflegeleistungen werden auf Wunsch den Betroffenen, bzw. deren Vertretung mitgeteilt. Die Bewertungsgrundlagen können bei der Pflegedienst- oder Heimleitung eingesehen werden.

## 2.2 Pensionstaxen

Die Pensionstaxe beinhaltet die allgemeinen hauswirtschaftlichen Leistungen, die zu gleichen Teilen allen Bewohnern belastet werden.

- Unterkunft in nicht möblierten oder möblierten Zimmern mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl oder Lehnstuhl, Bett- und Frotteewäsche
- Schlüssel für private Räumlichkeit und Postfach
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Tägliche Zimmerreinigung
- Heizung, Wasser, Strom, Kehricht
- Besorgung der zur Verfügung gestellten Bett- und Frotteewäsche
- Besorgung der Privatwäsche
- Vollpension und Zwischenmahlzeiten inkl. alkoholfreie Tischgetränke
- Ärztlich verordnete Diäten

Die Grundtaxe kann nicht reduziert werden, wenn gewisse Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

## 2.3 Anteil KVG-Pflegekosten

Die Pflgetaxen richten sich nach dem individuellen und aktuellen Pflegebedarf. Der Bewohner übernimmt einen gesetzlich festgelegten Anteil der Pflegekosten gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG).

## 2.4 Betreuungskosten

Die Betreuungskosten werden einzeln ausgewiesen und durch das Gesundheitsamt Graubünden einheitlich festgelegt.

- Alltagsgestaltung und Aktivierungstherapie
- Heiminterne Unterhaltung, kulturelle Veranstaltungen und Ausflüge, die vom Heim organisiert werden
- Beratung, Informationen, Begleitung und Hilfestellungen im Alltag

## 2.5 Finanzierung durch die öffentliche Hand

Durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung übernimmt die öffentliche Hand die zusätzlichen Restpflegekosten. Die Kostenübernahme vom Kanton beträgt 25%, die Gemeinde übernimmt 75%. Ausserkantonale Bewohner bringen eine Kostengutsprache vom Wohnkanton mit.

## 2.6 Kosten für **stationäre Betreuung und Pflege** mit den OKP-Tarifen:

BESA LK2020	Pensionskosten Einzelzimmer	Anteil Pflegekosten gemäss KVG	Betreuungskosten	Total Pflegetag	OKP-Tarife 2026	Restkosten Gemeinden 75%	Restkosten Kanton 25%
0	146.00	0.00	43.00	187.00	0.00	0.00	0.00
1	146.00	4.80	43.00	191.80	9.60	0.00	0.00
2	146.00	23.00	43.00	212.00	19.20	0.75	0.25
3	146.00	23.00	43.00	212.00	28.80	15.15	5.05
4	146.00	23.00	43.00	212.00	38.40	29.55	9.85
5	146.00	23.00	43.00	212.00	48.00	43.95	14.65
6	146.00	23.00	43.00	212.00	57.60	58.35	19.45
7	146.00	23.00	43.00	212.00	67.20	72.75	24.25
8	146.00	23.00	43.00	212.00	76.80	87.15	29.05
9	146.00	23.00	43.00	212.00	86.40	101.55	33.85
10	146.00	23.00	43.00	212.00	96.00	115.95	38.65
11	146.00	23.00	43.00	212.00	105.60	130.35	43.45
12	146.00	23.00	43.00	212.00	115.20	144.75	48.25

## 3. Kosten für die **Tages- oder Nachtstrukturen**

Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen gibt es das Tages- und Nachtstrukturangebot. Die Zeiten richten wir soweit möglich nach den Bedürfnissen des Nutzers.

BESA LK2020	Mahlzeiten- und Infrastrukturkosten	Anteil Pflegekosten gemäss KVG	Betreuungskosten	Total Tages- oder Nachtstruktur	OKP-Tarife 2026	Restkosten Gemeinden 75%	Restkosten Kanton 25%
0	73.00	0.00	43.00	116.00	0.00	0.00	0.00
1	73.00	4.80	43.00	120.80	9.60	0.00	0.00
2	73.00	23.00	43.00	139.00	19.20	0.75	0.25
3	73.00	23.00	43.00	139.00	28.80	15.15	5.05
4	73.00	23.00	43.00	139.00	38.40	29.55	9.85
5	73.00	23.00	43.00	139.00	48.00	43.95	14.65
6	73.00	23.00	43.00	139.00	57.60	58.35	19.45
7	73.00	23.00	43.00	139.00	67.20	72.75	24.25
8	73.00	23.00	43.00	139.00	76.80	87.15	29.05
9	73.00	23.00	43.00	139.00	86.40	101.55	33.85
10	73.00	23.00	43.00	139.00	96.00	115.95	38.65
11	73.00	23.00	43.00	139.00	105.60	130.35	43.45
12	73.00	23.00	43.00	139.00	115.20	144.75	48.25

#### 4. Zusammensetzung der Kosten für die **Akut- und Übergangspflege**

Für die Akut- und Übergangspflege braucht es zwingend eine ärztliche Verordnung mit einer Kostengutsprache der jeweiligen Krankenversicherer im Voraus.

BESA LK2020	Pensionskosten Einzelzimmer	Anteil Pflegekosten gemäss KVG	Betreuungskosten	Total Pflege tag	OKP-Tarife 2026	Restkosten Gemeinden 75%	Restkosten Kanton 25%
0	146.00	0.00	43.00	189.00	0.00	0.00	0.00
1	146.00	0.00	43.00	189.00	4.30	7.60	2.50
2	146.00	0.00	43.00	189.00	12.80	22.80	7.60
3	146.00	0.00	43.00	189.00	21.40	37.95	12.65
4	146.00	0.00	43.00	189.00	29.90	53.20	17.70
5	146.00	0.00	43.00	189.00	38.50	68.30	22.80
6	146.00	0.00	43.00	189.00	47.00	83.55	27.85
7	146.00	0.00	43.00	189.00	55.60	98.70	32.90
8	146.00	0.00	43.00	189.00	64.10	113.90	38.00
9	146.00	0.00	43.00	189.00	72.60	129.15	43.05
10	146.00	0.00	43.00	189.00	81.20	144.30	48.10
11	146.00	0.00	43.00	189.00	89.80	159.45	53.15
12	146.00	0.00	43.00	189.00	98.30	174.70	58.20

#### 5. Preiszuschläge

Komfortzuschlag der Privaträume ab 30m<sup>2</sup>. Reservationskosten belaufen sich auf CHF 110 pro Tag.

#### 6. Cafeteria

Gerne bedienen wir Sie über 365 Tage in der öffentlichen Cafeteria von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Für Anlässe und Events rufen Sie uns bitte kurz für eine Reservation an.

#### 7. Depot

Bei stationären Aufenthalten wird in den ersten Monaten bei Vertragsabschluss ein Depot erhoben und mit der letzten Abrechnung verrechnet. Das Depot wird nicht verzinst.

#### 8. Preisreduktion

Auf Mehrbettzimmer erfolgt eine Reduktion von CHF 10 pro Tag. Die Zimmer ohne Dusche mit WC und Lavabo erhalten ebenfalls eine Reduktion von CHF 10 pro Tag. Bei Abwesenheit wird die Pensionstaxe abzüglich CHF 15 für Verpflegung verrechnet.

## 9. Fixe sowie individuelle verrechenbare Dienstleistungen

Privathaftpflichtversicherung	CHF 5 pro Monat
Coiffeur, kosmetische Manicure & Pedicure intern	CHF 30*/ 30 Min.
Coiffeur, Pédicure extern	gemäss Anbieter
Chemische Reinigung	gemäss Anbieter
Ausserordentlicher Aufwand der Lingerie intern	gemäss Anbieter*
„Nämeli“ annähen der Kleidung	CHF 50 einmalig
Näh- und Flickarbeiten etc. intern	gemäss Aufwand*
Taxitransport zu Arzt- und Therapietermin in Flims / Laax	CHF 15* / 25*
Taxitransport zu Arzt- und Therapietermin nach Ilanz	CHF 30*
Taxitransport zu Arzt- und Therapietermin nach Chur	CHF 48* oder
Taxitransport mit weiteren Distanzen	nach Aufwand*
Zusätzliche Begleitperson für private Erledigung pro 10Min.	CHF 11*
Pflegerische Hilfsmittel / Verbrauchsmaterialien	gemäss Anbieter
Persönliche Toilettenartikel	gemäss Anbieter*
Telefonanschluss	CHF 25 pro Monat
Telefongesprächsgebühren	nach Anbieter
Radio- / TV- Konzession serafe	gemäss Anbieter
Internetanschluss	gemäss Anbieter
Handwerkereinsätze extern	gemäss Anbieter
Schäden, Reparaturkosten über die normale Abnutzung	gemäss Aufwand*
Zimmerservice aus nicht gesundheitlichen Gründen	CHF 5 pro Mahlzeit*
Schon- oder Diätkost ohne ärztliche Verordnung	CHF 5 pro Tag*
Externe Konsumation	gemäss Anbieter*
Extrareinigung Privaträumlichkeit	gemäss Aufwand*

\* inkl. 8.1% MWST

## 10. Weitere allgemeine Bedingungen

Beim Entscheid für einen definitiven Wohnwechsel ins Plaid ist ein Pensionsvertrag mit integriertem Betreuungsvertrag abzuschliessen. Das Haus Plaid haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung an mitgebrachten Möbeln, Schmuck, Wertgegenständen, Bargeld und persönlichen Effekten der Bewohner. Zudem lehnt der Betrieb die Haftung bei Schäden an Kleidungsstücken ab, die nicht Maschinenwaschbar sind oder nicht mit persönlichem Namen versehen werden. Hausinterne Fahrten werden nur durch das Plaid übernommen, soweit die Sicherheit der Bewohner gewährleistet werden kann.

## 11. Beendigung des Aufenthaltes

- 5 Tage wird die Pensionstaxe abzüglich Verpflegung verrechnet.
- Die Kosten für die Pflege- und Betreuungsleistungen enden mit dem Todestag.
- Kosten ab dem 6.Tag bis zur Zimmerräumung CHF 110/Tag
- Austrittsaufwand und Schlussreinigung CHF 385
- Grundreinigung bei Ferienaufenthalt CHF 195 oder gemäss Aufwand
- Grundreinigung bei Kurzaufenthalt CHF 195 oder gemäss Aufwand

## 12. Finanzierung

Kann die Finanzierung nicht durch eigene Mittel sichergestellt werden, können Ergänzungsleistungen (EL) und/oder Hilflosenentschädigung (HE) beantragt werden. Für ausserkantonale Bewohner muss zwingend im Voraus eine Kostengutsprache eingeholt werden. Die Heimleitung bietet zur Finanzierung der Heimkosten eine Beratung an. Die Fachstellen der Pro Senectute unterstützen Sie auch direkt beim Ausfüllen des Antrages der EL. Die Abklärung soll in den ersten Monaten stattfinden. Vereinbaren Sie einen Gesprächstermin.

## 13. Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich erstellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Die KVG-Tarife werden den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt mit Kopie an Sie, solange die Gesetzgebung dies zulässt. Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten somit die Netto-rechnung über die vom Haus erbrachten Leistungen.

Diese Taxordnung ist gültig ab dem 01.01.2026. Sie kann bei Bedarf durch die Stiftung angepasst werden.

Stiftung Wohn- und Pflegeheim Flims

Flims, 15.03.2026



Beda Capol  
Stiftungsratspräsident



Petra Eugster  
Heimleitung

Bankverbindung:

Wohn- und Pflegeheim Plaids, 7017 Flims-Dorf

Graubündner Kantonalbank, 7001 Chur

IBAN Nr. CH93 0077 4110 3026 5580 1